

Stiftung Akkreditierungsrat | Adenauerallee 73 | Bonn 53113

Frankfurt University of Applied Sciences
Sonja Windheuser
Nibelungenplatz 1
60318 Frankfurt am Main

**Vorsitzender
des Akkreditierungsrates**
Adenauerallee 73
53113 Bonn

Tel 0228 3383060
Fax 0228 33830679
akr@akkreditierungsrat.de
www.akkreditierungsrat.de
Antragsnummer: 10014148

Bonn, 26.09.2022

Bescheid

**Akkreditierung des Studiengangs Allgemeine Informatik, M.Sc.,
Antrag Nr. 10014148 gemäß Beschluss des Akkreditierungsrates vom 22. September 2022**

Sehr geehrte Frau Windheuser,

1. Die Akkreditierung zum oben genannten Studiengang wird erteilt.
2. Akkreditierungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030
3. Sie haben für die Durchführung des Verfahrens Gebühren gemäß § 2 der Gebührenordnung der Stiftung Akkreditierungsrat (MBI. NRW. 2018 S. 418); geändert am 19.03.2020 (MBI. NRW. 2020 S. 216) in Verbindung mit Ziff. 1.2.2 des Gebührentarifs zu tragen. Die Zahlungspflicht ist mit der Zahlung des Vorschusses bereits abgegolten.
Den Gebührenbescheid finden Sie im Antrag unter der Rubrik „Bescheide“.

Begründung

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen

Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Die Agentur schlägt im Prüfbericht folgende Auflage vor: "Die Anerkennung von hochschulisch erbrachten Leistungen nach der Lissabon-Konvention ist sicherzustellen. Der pauschale Ausschluss der Anerkennung von Abschlussarbeiten ist unzulässig. § 20 (5) der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen ist entsprechend zu ändern."

Die Hochschule legt im Rahmen einer Stellungnahme zutreffend dar, dass der mit dem Auflagenvorschlag adressierte Sachverhalt nicht mehr gegeben ist. Die Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen wurden durch Senatsbeschluss dahingehend geändert, dass der o. g. Absatz ersatzlos gestrichen wurde und somit Abschlussarbeiten nicht mehr pauschal von der Anerkennung ausgeschlossen sind. Die Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen sind inzwischen auch in der geänderten Form in Kraft gesetzt, sodass der Akkreditierungsrat die formalen Kriterien als erfüllt ansieht und die seitens der Agentur vorgeschlagene Auflage nicht ausspricht.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr.-Ing. Hans-Joachim Bargstädt

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Frankfurt am Main zu erheben.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Stiftung Akkreditierungsrat in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

